

Xabier Arzoz

## Sprachminderheiten in Spanien

### 1 Sprachminderheiten im spanischen Rechtssystem

Spanien ist ein sprachlich und ethnisch vielfältiger Staat. Ca. 25 % der spanischen Bürger haben eine andere Muttersprache als das Kastilische; sie alle sprechen allerdings auch Kastilisch (Spanisch). Spanien kennt zwar kein eigentliches Minderheiten- bzw. Nationalitätenrecht im engeren Sinne, besitzt jedoch ein kompliziertes Sprachenschutzsystem, das sich einigermaßen von bestehenden Modellen unterscheidet.<sup>1</sup> Die spanische Verfassung anerkennt grundsätzlich zwei Rechte zur Bewahrung der Gruppenidentität: das Recht auf territoriale Autonomie der Nationalitäten und Regionen (Art. 2) und das Recht auf den Gebrauch der verschiedenen Landessprachen (Art. 3). Die Sprachgruppen sind keine eigenständigen Rechtsträger, die Sprachen sind Bezugsobjekte für Verpflichtungen der staatlichen Organe. Stattdessen kennt das spanische Recht den Begriff „Nationalität“.

Territoriale Autonomie ist allerdings nicht exklusiv den Nationalitäten, sondern den Nationalitäten und Regionen zugesprochen worden. Kraft der Verfassung und auf der Grundlage jeweiliger Autonomiestatuten sind somit siebzehn Autonome Gemeinschaften entstanden. Nationalitäten, die in einem Gebiet kompakt angesiedelt sind, können ihr Siedlungsgebiet selbst verwalten. Drei der Autonomen Gemeinschaften sind ethnisch vorwiegend von Basken, Galiziern und Katalanen bevölkert, aber sie sind keine nationalen Autonomien im engeren Sinne, sondern Gebietskörperschaften. Nach der spanischen Verfassungsordnung gibt es keine rechtliche Bestimmung der Volkszugehörigkeit, die Zugehörigkeit zu einer Nationalität bzw. Nation steht im „rechtsfreien“ Raum. Geregelt wird nur die Zugehörigkeit zum Volk der Autonomen Gemeinschaft, die an die Einbürgerung in einer Gemeinde der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft gekoppelt ist.

Es bestehen in Spanien so viele Sprachenregelungen wie Autonome Gemeinschaften mit einer eigenen anerkannten Sprache. Acht Autonome Gemeinschaften haben Sprachengesetze verabschiedet. Diese Vielfalt von Sprachengesetzgebungen ergibt sich aus zwei Umständen. Zunächst stellt Sprachautonomie ein wichtiges Element der territorialen Autonomie dar, die die spanische Verfassung von 1978 zugunsten der Nationalitäten und Regionen anerkennt; die autonomen Gemeinschaften dürfen ihre Kompetenzen im Bereich der eigenen Sprache und Kultur und des Bildungswesens anders ausüben. Die unterschiedliche Ausübung der sprachen- und bildungsrechtlichen Kompetenzen hat sich als einer der wichtigsten Faktoren von Differenzierung in einem sonst sehr gleichförmigen regionalen Staat erwiesen.<sup>2</sup> Zweitens wirkt die sehr unterschiedliche sozio-

- 
- 1 Die spanische Literatur zu diesem Thema ist fast unüberschaubar. Zur Einführung in das spanische Sprachenrecht siehe *Pérez Fernández, J.M.*, (Hrsg.), *Estudios sobre el estatuto jurídico de las lenguas en España*, Barcelona 2006; *Doppelbauer, M./Cichon, P.* (Hrsg.), *La España multilingüe. Lenguas y políticas lingüísticas de España*, Wien 2008. Vgl. auch *Tolivar Alas, L.*, *Las libertades lingüísticas*, Madrid 1987; *Cobrerros, E.*, *El régimen jurídico de la oficialidad del euskara*, Oñate 1989; *Cobrerros, E.* (Hrsg.), *Jornadas sobre el régimen jurídico del euskara*, Oñate 1990; *Agirreazkunenaga, I.*, *Diversidad y convivencia lingüística*, San Sebastián 2003; *Vernet, J./Punset, R.*, *Lenguas y Constitución*, Madrid 2007; *Milian Massana, A.* (Hrsg.), *El plurilingüisme a la Constitució espanyola*, Barcelona 2009.
- 2 Zur Staatsstrukturform und im allgemeinen zu den Hintergründen und Instrumenten der spanischen Dezentralisierung siehe *Arzoz, X.*, *Spanien – Die geschichtlichen Autonomien der Basken, Galizier und Katalanen als Beispiel eines*

linguistische Lage (Sprecherzahlen, Sprachgebrauch, Standardisierung, Nähe zum Kastilischen, ideologische Konflikte usw.) der nichtkastilischen Sprachen auf die Grundrichtung und den Umfang der jeweiligen Sprachpolitik ein. Im Rahmen dieses Beitrags werden alle nichtkastilischen Sprachen zwar als „Sprachminderheiten“ pauschal betrachtet, darunter fallen jedoch sehr verschiedene Sprachen wie z. B. das Katalanische auf der einen Seite oder das Aragonesische auf der anderen. Katalanisch ist wahrscheinlich die einzige größere Sprache Europas, der es gelungen ist, über drei Jahrhunderte lang in einem Nationalstaat mit anderssprachiger Mehrheit zu überleben.<sup>3</sup> Viele nationale Sprachen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben weniger Sprecher als das Katalanische. Im Gegenteil sind das Aragonesische, das Asturische und das Okzitanische kleine Sprachen, die eine beschränkte Zahl von Sprechern aufweisen. Die meisten der in Spanien anerkannten Sprachen sind romanische Sprachen (Katalanisch/Valencianisch, Galizisch, Aragonesisch, Asturisch/Leonisch, Okzitanisch); das Baskische, eine isolierte Sprache, stellt dabei die einzige Ausnahme dar.

Ein Beitrag zu den Sprachminderheiten in Spanien muss vielerlei rechtliche, politische und soziolinguistische Aspekte und staatliche wie einzelne regionale Rechtsnormen beachten. Er kann das, wenn ihm nur ein beschränkter Raum zur Verfügung steht, nur durch die Konzentration auf die wesentlichen Punkte erreichen; alle anderen Fragen müssen ganz oder weitgehend zurücktreten. So soll in der Folge vornehmlich auf die Grundlagen des spanischen Sprachenrechts und des Schulrechts geblickt werden.

## 2 Grundzüge des spanischen Sprachenrechts

Artikel 3 der spanischen Verfassung ist die Grundbestimmung zur Sprachenregelung. Absätze 1 bis 3 des Art. 3 bauen einen hierarchischen Stufenbau hinsichtlich der spanischen Sprachen auf. Am Gipfel steht das Kastilische (Spanisch). Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erklärt das Kastilische als die offizielle Staatssprache. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 fügt hinzu: „Alle Spanier haben die Pflicht, sie zu kennen, und das Recht, sie zu benutzen“. Durch Art. 3 der Verfassung wird Kastilisch, auch wenn es über kein Sprachengesetz verfügt, die rechtlich am stärksten geschützte Sprache Spaniens.

### 2.1 Sprachen mit amtlichem Charakter

An der zweiten Stelle des Stufenbaus kommen die „anderen“ spanischen Sprachen: Diese sind „in den Autonomen Gemeinschaften und gemäß ihren jeweiligen Statuten ebenfalls Amtssprachen“

---

multinationalen „Quasi-Föderalismus“ im Einheitsstaat, in: Pan, C./Pfeil, B.S. (Hrsg.), Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa, Wien 2006, S. 363–388; *ders.*, Spanien: Zwischen Nationalstaatsprinzip und rechtlicher Anerkennung von Differenz, Europa Ethnica 1-2, 2006, S. 3–11; *ders.*, Das Autonomiestatut für Katalonien von 2006 als erneuter Vorstoß für die Entwicklung des spanischen Autonomiestaates, ZaöRV 69 (1), 2009, S. 155–193. Vgl. auch in deutscher Sprache: Cruz Villalón, P., Die Neugliederung des Spanischen Staates durch die Autonomen Gemeinschaften, JöR 34, 1985, S. 195–243; Kraus, P.A., Nationalismus und Demokratie. Politik im spanischen Staat der Autonomen Gemeinschaften, Wiesbaden 1996.

- 3 Katalanisch wird heute in vier europäischen Staaten gesprochen: in *Andorra*; in *Spanien*, in den Autonomen Gemeinschaften von Katalonien, Balearen und Valencia, und in bestimmten Gemeinden der Autonomen Gemeinschaften von Aragon und Murcia; in *Frankreich*, in den an Frankreich 1659 übergebenen Gebieten von Rousillon und Cerdeña; und in *Italien*, in der sardinischen Stadt Alghero (kat. L'Algher). Die meisten der Sprecher sind allerdings in Katalonien: Katalonien umfasst 32.106,5 km<sup>2</sup> und hatte 2008 7.364.078 Einwohner, das sind 16% der Bevölkerung Spaniens. Nach der Volkszählung von 2001 verstehen 94% der Bevölkerung von Katalonien ab einem Alter von zwei Jahren das Katalanische, 74% können es sprechen und lesen und 50% können es schreiben.

(Art. 3 Abs. 2). Es müssen dabei folgende Aspekte unterstrichen werden: 1) die Verfassung bezeichnet die einzelnen Landessprachen nicht; 2) die Bezeichnung bzw. der präzise Umfang des amtlichen Charakters jener „anderen“ Sprachen soll für jede Autonome Gemeinschaft durch das jeweilige Autonomiestatut erfolgen; 3) der amtliche Charakter der anderen spanischen Sprachen ist anders als der des Kastilischen gebietsmäßig beschränkt: auf das Gebiet der jeweiligen Autonomen Gemeinschaften. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gilt die Erklärung der „anderen“ Landessprachen als Amtssprachen für sämtliche Hoheitsträger und deren Organe, die im Gebiet der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft ihre Sitze haben: also einschließlich der für die von der Zentralregierung abhängigen Verwaltungsbehörden und Dienststellen.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 fällt die Regelung des amtlichen Charakters der anderen spanischen Sprachen in die Kompetenz der jeweiligen Autonomen Gemeinschaften. Es kann so etwas wie ein allgemeines Gesetz zur Sprachregelung nicht geben.<sup>4</sup> Der staatliche Gesetzgeber soll die Verwendung der „anderen“ Sprachen nur im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten regeln (z. B. Justiz).

Sechs Autonome Gemeinschaften (das Baskenland, Navarra, Katalonien, Valencia, die Balearen und Galizien) haben durch ihre Autonomiestatute ihre eigene Sprache als offizielle Sprache neben Kastilisch erklärt und ihren Schutz als Staatsaufgabe festgelegt. Das Baskische ist Amtssprache im Baskenland und auf einem beschränkten Gebietsteil von Navarra, das Katalanische/Valencianische in Katalonien, Balearen und Valencia, das Galizische in Galizien und das Okzitanische im katalanischen Pyrenäental von Aran. Darüber hinaus haben das Baskenland, Katalonien, Galizien und die Balearen jeweils Baskisch, Katalanisch oder Galizisch zur „eigenen“ Sprache (*lengua propia*) erklärt, d. h., sie haben eine nicht nur symbolisch wirkende Unterscheidung zwischen identitätsstiftender (Amts)Sprache einerseits und „bloßer“ Amtssprache andererseits aufgestellt. Alle Autonomiestatute erkennen das Recht aller Bewohner an, sowohl Kastilisch wie die jeweils eigene Sprache zu erlernen und sich ihrer zu bedienen, und verbieten die Diskriminierung aus sprachlichen Gründen.<sup>5</sup>

Alle Autonomen Gemeinschaften mit einer zweiten Amtssprache haben entsprechende Sprachengesetze erlassen.<sup>6</sup> Jene Sprachengesetze haben einen ähnlichen zweiteiligen Inhalt. Zunächst werden dort die Einzelheiten des amtlichen Charakters der eigenen Sprache aufgeführt. Die Sprachengesetze gehen von einer vollständigen rechtlichen Gleichstellung beider Amtssprachen im jeweiligen ganzen autonomen Gebiet (oder auf einem Teilgebiet im Fall von Navarra<sup>7</sup>) aus. Sie legen zweitens die Aufgaben und Befugnisse der selbstständigen Einrichtungen hinsichtlich der „Sprachnormalisierung“ oder der Statusplanung der eigenen Sprache fest. Nach den Autonomiestatuten stellt die sog. „Sprachnormalisierung“ eine legitime Staatsaufgabe in den Händen der

4 Die Ausnahme ist das Gesetz 27/2007 des spanischen Parlaments zur Regelung der sog. „Spanischen Zeichensprache“. Aber Katalonien behält die Kompetenz, die katalanische Zeichensprache zu regeln, die die zweite in Spanien bestehende Zeichensprache ist.

5 Art. 6 des baskischen Autonomiestatuts, Art. 3 des katalanischen Autonomiestatuts, Art. 5 des galizischen Autonomiestatuts, Art. 3 des balearischen Autonomiestatuts und Art. 7 des valencianischen Autonomiestatuts.

6 Diese sind das baskische Gesetz 10/1982 vom 24.11.1982, das katalanische Gesetz 7/1983 vom 18.4.1983, das galizische Gesetz 3/1983 vom 15.6.1983, das valencianische Gesetz 4/1983 vom 23.11.1983, das balearische Gesetz 3/1986 vom 29.4.1986 und das navarrische Gesetz 18/1986 vom 15.12.1986. Das erste katalanische Sprachengesetz wurde durch das Gesetz vom 7. Januar 1998 ersetzt.

7 Die Sprachenregelung von Navarra unterscheidet sich inhaltlich wie auch entstehungsgeschichtlich erheblich von den anderen. Ausführlich dazu, *Arzoz, X.*, La convivencia lingüística en Navarra, *Revista Vasca de Administración Pública* 69 (II), 2004, S. 35–100.

entsprechenden Autonomen Gemeinschaften dar.<sup>8</sup> Sie zielt auf die Förderung der Erlernung und des gesellschaftlichen Gebrauchs der jeweiligen Sprache mit geringerem Prestige (in der Gesellschaft, den Medien, der kulturellen Produktion, der Arbeitswelt usw.).

Die meisten Sprachengesetze sind untereinander sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich vor allem im Umfang der den Behörden gegebenen Ermächtigungen, sprachpolitische Maßnahmen, zum Beispiel im Bereich der Medien oder in der privaten Wirtschaft, zu ergreifen. Infolgedessen existieren Abstufungen innerhalb der sonst äußerlich ähnlichen Sprachengesetze bzw. der angewandten Sprachpolitiken: etwa Valencia/Navarra/Balearen/Galizien/das Baskenland/Katalonien, wobei Valencia die am wenigsten entwickelte Sprachpolitik und Katalonien die stärkste hat. Es ist nicht zufällig, dass die vier wenig entwickelten regionalen Sprachpolitiken ausschließlich oder meistens von nationalspanisch gesinnten Konservativen entworfen und/oder geleitet worden sind. Der wichtigste Unterschied zwischen den stärkeren Sprachengesetzgebungen von Katalonien und des Baskenlandes liegt beim Sprachschulrecht (siehe unten).<sup>9</sup>

Das Verfassungsgericht erklärte die Sprachengesetze des Baskenlandes, Kataloniens und Galiziens im Jahr 1986 im Allgemeinen für verfassungsmäßig.<sup>10</sup> Dies hat erheblich zum Sprachfrieden beigetragen. Die sprachlichen Anforderungen beim Zugang zu öffentlichen Ämtern wurden dort für mit der Verfassung vereinbar erklärt, denn die Beherrschung beider Amtssprachen einer Autonomen Gemeinschaft passt in die verfassungsrechtlichen „Grundsätze der Eignung und Befähigung“ (Art. 103 Abs. 3) hinein; vorausgesetzt, dass die Anforderungen hinsichtlich der an der konkreten Stelle notwendigen Sprachkompetenz „vernünftig und verhältnismäßig“ sind.<sup>11</sup> Das Verfassungsgericht erklärte allerdings diejenigen Vorschriften der autonomen Sprachengesetze für verfassungswidrig, in denen der Vorrang des Kastilischen vor den anderen spanischen Sprachen unmittelbar oder mittelbar als gefährdet angesehen wurde.

## 2.2 Die anderen anerkannten und geschützten Sprachen

Über die Anerkennung des amtlichen Charakters der nichtkastilischen Landessprachen hinaus wird der Reichtum der unterschiedlichen Sprachen Spaniens im Art. 3 Abs. 3 im Allgemeinen für „ein Kulturgut“ gehalten, „das besonders zu achten und zu schützen ist“. Die Verfassungsgeber betrachteten Art. 3 Abs. 3 als eine Auffangbestimmung: Die übrigen sprachwissenschaftlich nicht als Sprachen einzustufenden „sprachlichen Gegebenheiten“ sollten auch geschützt werden, ohne ihnen einen amtlichen Charakter zu gewähren. Den Begriff „sprachliche Gegebenheiten“ (span.

<sup>8</sup> Vgl. zu den Problemen der baskischen Sprachpolitik der Anfangsjahre *Kremnitz, G.*, Aktuelle Probleme der Sprachpolitik in Euskadi, *Europa-Ethnica* 1, 1991, S. 10–23; über den ideologischen Konflikt hinsichtlich der Schriftnorm des Galizischen *Thielemann, W.*, Galizisch: Zwischen Tradition und Kastilianisierung, *Europa-Ethnica* 1, 2003, S. 35–45; und zum sprachlichen Sezessionismus in Valencia *Doppelbauer, M.*, València im Sprachenstreit, Wien 2006.

<sup>9</sup> Hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Universität gibt es auch Unterschiede: Siehe hierzu *Arzoz, X.*, Universidad y pluralismo lingüístico, in: González García, J.V. (Hrsg.), *Comentario a la Ley Orgánica de Universidades*, Madrid 2009, S. 1125–1192.

<sup>10</sup> Urteile 82/1986 (Baskisch), 83/1986 (Katalanisch) und 84/1986 (Galizisch); später wurde das Urteil 123/1988 hinsichtlich des balearischen Sprachengesetzes gesprochen. Das Verfassungsgericht hat die anderen Sprachengesetze (Valencia, Navarra, Asturien und Aragon) nicht prüfen müssen, weil sie sich inhaltlich zur Sprachnormalisierung weniger stark bekennen oder lediglich schon für verfassungsgemäß erklärte Bestimmungen wiederholen. Vgl. *Oeter, S.*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Spanien, in: Frowein, J.A./Hofmann, R./Oeter, S. (Hrsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten*, Teil 1, Heidelberg 1993, S. 378–382.

<sup>11</sup> Urteil 46/1991, Rn 3–4; die Vereinbarkeit der sprachlichen Anforderungen war schon im Urteil 82/1986, Rn 14 anerkannt worden.

*modalidades lingüísticas*) kennt die Sprachwissenschaft nicht.<sup>12</sup> Allerdings hat die herrschende Lehre die Vorschrift auf allerlei bestehende Sprachen angewendet, mit der Folge, dass sich bestimmte Sprachen, die keinen amtlichen Charakter bekommen haben, mit dem schwächeren Status einer geschützten Sprache abfinden mussten.<sup>13</sup>

Die Autonomiestatute von Asturien (1999), Aragón (2007), und Kastilien und Leon (2007) haben ihre jeweiligen sprachlichen Gegebenheiten für schutzwürdig erklärt. Aragón und Asturien haben darüber hinaus Sprachengesetze zur Regelung des Gebrauchs und zum Schutz der jeweiligen Sprachen verabschiedet.<sup>14</sup> Beide Sprachengesetze treiben die Stellung der geregelten Sprachen (Asturisch in Asturien, und Aragonesisch und Katalanisch in Aragón) ziemlich voran: die Bürger haben u. a. das Recht, jene Sprachen im Verkehr mit den regionalen Behörden zu benutzen. Man spricht in dieser Hinsicht von einem beschränkten amtlichen Charakter.

Durch die Verfassung wird die Kompetenz der Autonomen Gemeinschaften zur Förderung der Kultur und der eigenen Sprache anerkannt (Art. 148 Abs. 1 Ziff. 17), unabhängig davon, ob die jeweilige Sprache als Amtssprache der Autonomen Gemeinschaft erklärt worden ist oder nicht. Einige Autonome Gemeinschaften haben deshalb den freiwilligen Unterricht bestimmter kleinerer oder nicht amtlicher Sprachen wie Aragonesisch und Katalanisch (in Aragón), Asturisch/Leonisch (in Asturien) und Galizisch und Asturisch/Leonisch (in Kastilien und Leon) in verschiedenem Maße eingerichtet.

### 2.3 Die rechtlich nicht anerkannten Sprachen: insbesondere die Sprachen der Migranten

Andere in Spanien gesprochenen Sprachen haben keine förmliche Anerkennung bekommen. Darunter fallen sowohl autochthone Sprachen wie auch Sprachen von Einwanderern. Die autochthonen Sprachen haben wenigstens die mögliche Unterstützung von der Europäischen Charta über Regional- oder Minderheitensprachen bzw. ihres Monitoringsystems. Die Empfehlung des Ministerrats des Europarates vom 10. Dezember 2008 betreffend die Anwendung der Sprachencharta in Spanien lud die spanischen Behörden ein, die Rechtsstellung des Portugiesischen in der Stadt von Olivenza, des Arabischen in der nordafrikanischen autonomen Stadt von Ceuta und des Berberischen (*Tamazig*) in der nordafrikanischen autonomen Stadt von Melilla zu klären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz und ihrer Förderung zu treffen. In seinem Bericht forderte der unabhängige Expertenausschuss von den spanischen Behörden auch, die Lage der territorial nicht gebundenen Roma-Sprachen (*Romani* und *Caló*) zu untersuchen.<sup>15</sup> Es muss

12 Der Begriff „sprachliche Gegebenheit“ erinnert aber es ist nicht zu verwechseln mit dem Fachbegriff „sprachliche Varietät“, der sowohl auf Spanisch wie auf Deutsch benutzt wird. Die Wahl des zweideutigen Ausdrucks „sprachliche Gegebenheit“ beruhte auf dem Wunsch der Verfassungsgeber, den Anwendungsbereich der Verfassungsbestimmung nicht genau zu bestimmen.

13 Hierzu siehe Arzoz, X., *Lenguas y modalidades lingüísticas en la Constitución Española: ¿dos regímenes jurídicos diferenciados?*, in: Milian Massana, A. (Hrsg.), *El plurilingüisme a la Constitució espanyola*, Barcelona 2009, S. 61–122; Pérez Fernández, J.M., *La tutela de las lenguas regionales o minoritarias estatutarias y su encaje en el modelo constitucional español: ¿un tertium genus en el reconocimiento de los derechos lingüísticos?*, *Revista Española de Derecho Constitucional* 89, 2010, S. 157–191.

14 Gesetz 1/1998 vom 23. März 1998 über den Gebrauch und die Förderung des Asturischen („Bable“); Gesetz 10/2009 vom 22. Dezember 2009 über den Gebrauch, den Schutz und die Förderung der eigenen Sprachen von Aragón.

15 Report of the Committee of Experts on the Charter for Regional or Minority Languages and Recommendation of the Committee of Ministers of the Council of Europe 2008, Application of the Charter in Spain (2<sup>nd</sup> monitoring cycle), Doc. ECMRL (2008) 5 of 11 of December, Strasbourg: Council of Europe. Zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Spanien siehe Arzoz, X., *The Implementation of the European Charter*

bemerkt werden, dass die Schüler von Ceuta und Melilla die schlechtesten Schulerfolgsergebnisse Spaniens vorweisen, was nach Experten darauf zurückzuführen sei, dass die meisten der Schüler eine andere Muttersprache als das Kastilische haben. Erst September 2010 sollten zweisprachige Vermittler zwischen der Schule und den Eltern der Kinder in Melilla eingeführt werden.<sup>16</sup>

Kein europäisches Land hat sich so schnell vom Auswanderungs- zum Einwanderungsland entwickelt wie Spanien. Seit 2000 sind fünf Millionen Einwanderer angekommen. In Spanien gibt es 5,22 Millionen Personen nichtspanischer Staatsangehörigkeit, darunter sind 2,1 Millionen EU-Bürger. In der heutigen globalisierten Welt speist sich die Immigration aus sehr unterschiedlichen Quellen. In Barcelona sind nicht weniger unterschiedliche Sprachen zu hören als in London. Nach Herkunft treten drei große Gruppen von Einwanderern hervor: Lateinamerikaner, Marokkaner und Rumänen. Die ersten haben keine Schwierigkeiten mit dem Kastilischen,<sup>17</sup> und die Letztgenannten sprechen ebenfalls eine romanische Sprache und erlernen daher sehr schnell das Kastilische oder Katalanische. Im Allgemeinen erlernen die wirtschaftlichen Einwanderer die spanischen Sprachen schneller als die „klimatischen“ Einwanderer, die wenig Interesse an eine Integration in die spanische Gesellschaft haben.<sup>18</sup> Weil die Problematik der Immigration noch recht jung ist und viele der neu gekommenen Einwanderer dem Kastilischen nahestehen, erschien die sprachenrechtliche Dimension des Themas wenig zur öffentlichen Diskussion geeignet. Die bisherige Besorgnis richtet sich eher auf die Kontrolle der Einwanderung statt auf die Integration. Die Ausnahme stellt allerdings die katalanische Sprachgemeinschaft dar, die mit einem großen Einwanderungsflut konfrontiert ist und wobei ein großes Interesse am Thema entwickelt worden ist, sowohl sprachenrechtlich wie auch pädagogisch.<sup>19</sup> Es ist allerdings immer weniger selten, an bestimmten öffentlichen Stellen Ausdrücke und Plakate oder sogar Dolmetscher in mehreren Fremdsprachen zu finden (Chinesisch, Arabisch, Rumänisch usw.).

## 2.4 Bewertung

Die entwickelte Sprachenregelung belegt zwei Hauptunterschiede im Vergleich zu anderen sprachvielfältigen Staaten Europas. Erstens: Die sprachenrechtliche Territorialisierung hat in Spanien nicht dazu geführt, mehrere den Sprachgruppen entsprechende einsprachige Gebiete zu errichten, sondern zur Entstehung von sechs zweisprachigen Gebieten (Baskisch-Kastilisch, Katalanisch-Kastilisch, Galizisch-Kastilisch) und einem großen kastilischsprachigen Restgebiet von elf Autonomen Gemeinschaften beigetragen. Die Sprachterritorialisierung beruht in Spanien nicht auf dem Prinzip der Sprachgleichheit, sondern auf einer asymmetrischen Sprachenordnung: Auf dem verfassungsrechtlichen Gebot einer Staatssprache und der impliziten Unterordnung der nichtkastilischen Landessprachen. Mögen sie sich in einer Gefährdungslage befinden oder sogar die regionale Mehrheit bilden, genießen die nichtkastilischen Sprachgruppen kein geschütztes Reservat zum

---

for Regional or Minority Languages in Spain, in: Council of Europe, *The European Charter for Regional or Minority Languages: Legal Challenges and Opportunities*, Strasbourg 2008, S. 83–107.

16 Tageszeitung „El País“, 4.7.2010. Ceuta und Melilla sind autonome Städte: Ihre Sonderstellung steht zwischen den ordentlichen Autonomen Gemeinschaften und den sonstigen Gemeinden. Die Bildungskompetenz wie auch im Allgemeinen die Gesetzgebungskompetenz bleiben allerdings bei den zentralstaatlichen Behörden.

17 Obwohl mehrere von ihnen indianische Sprachen sprechen, sind sie in der Regel zweisprachig.

18 Eine Million britische Bürger haben eine erste oder zweite Wohnung in Spanien. Sie ziehen es vor, sich durch eigene Geschäfte (Pubs, Bäckereien usw.) statt von der lokalen Gesellschaft bedienen oder beliefern zu lassen.

19 Siehe dazu *Areny i Cirilo, M.D.*, L'acomodació de la població amazigòfona a Catalunya, *Revista de Llengua i Dret*, Heft 47, 2007, S. 353–386; *Milian-Massana, A.*, Globalización y requisitos lingüísticos: una perspectiva jurídica, Barcelona 2008, S. 85–155; *Pons i Parera, E.*, Llengua i immigració a l'Estat autònom i a Catalunya: una aproximació jurídica, *Revista d'Estudis Autònoms i Federals*, Heft 11, 2010, S. 352–398.

Schutz der eigenen Sprache und Kultur. Den nichtkastilischen Landessprachen werden gewisse Räume geöffnet, doch drängt dies das Kastilische nicht zurück. Im Gegensatz zu den nicht-kastilischen Sprachgruppen können die kastilischsprachigen Bürger das Recht, Kastilisch zu sprechen, auf dem gesamtstaatlichen Gebiet geltend machen. Zweitens: Die Sprachenregelung betrifft nicht die gesamtstaatliche Ebene. Sämtliche Strukturen des Staates werden als „naturgegebene“ Folge des Territorialprinzips vom amtlichen Charakter des Baskischen, Galizischen und Katalanischen nicht berührt, denn sie alle sind in Madrid konzentriert, also im kastilischsprachigen Gebiet. Die Gesetze und Verordnungen für den Gesamtstaat, wie die Rechtsprechung der obersten Gerichte und des Verfassungsgerichts, werden also nur auf Kastilisch verlautbart. Die allgemeine Benutzung der „anderen“ Landessprachen im spanischen Parlament ist gegenwärtig unzulässig.

### 3 Schule und Unterrichtssprache

Vom amtlichen Charakter einer Sprache hat das spanische Verfassungsgericht die Pflicht sie an der Schule zu erlernen abgeleitet.<sup>20</sup> Damit wurde die Verfassungsmäßigkeit des Unterrichts der Minderheitensprachen als Pflichtfach begründet. Die Kompetenz zur Regelung des amtlichen Charakters der nichtkastilischen Sprachen gehört den Autonomen Gemeinschaften, aber das Bildungswesen ist eine geteilte Kompetenz zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften. Der Staat hat verschiedene Aspekte geregelt wie den Mindestgehalt des Lehrprogramms, welcher die Sprachen und Kulturen der Autonomen Gemeinschaften berücksichtigen muss, aber nicht die Unterrichtssprache. Unter Beachtung der soziolinguistischen Ausgangsposition und in Ausübung der eigenen Selbstständigkeit wurden in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts deshalb verschiedene Schulmodelle von den entsprechenden Autonomen Gemeinschaften entwickelt. Sie reichen vom einsprachigen katalanischen Unterricht in Katalonien bis zum getrennten dualen Unterricht im Baskenland und Navarra über verschieden organisierte zweisprachige Unterrichtsmodalitäten in den anderen Autonomen Gemeinschaften.<sup>21</sup>

#### 3.1 Das katalanische Immersions- bzw. Vereinigungsmodell

Es muss zunächst bemerkt werden, dass sich die Sprachenregelung von Katalonien inhaltlich erheblich von den in anderen Autonomen Gemeinschaften geltenden Regelungen unterscheidet. Die katalanische Sprachengesetzgebung lässt sich als eine der international gesehen engagierte- ren Sprachengesetzgebungen zur Wahrung und Förderung einer Minderheitensprache betrachten. Das katalanische Sprachengesetz (1998)<sup>22</sup> geht von einer vollständigen rechtlichen Gleichstellung beider Amtssprachen im jeweiligen ganzen autonomen Gebiet aus. Die soziolinguistische Lage Kataloniens ermöglichte es, gesetzlich zu proklamieren, dass das Katalanische als „eigene Sprache Kataloniens“ „die“ Sprache aller Einrichtungen Kataloniens sein muss. Das Katalanische muss im Besonderen die Sprache aller Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlichen Unternehmen in all ihren internen und externen Handlungen sein. Das Katalani-

20 Urteil 88/1983, Rn. 3: Der Staat im weiteren Sinne (einschließlich der Autonomen Gemeinschaften) hat die verfassungsmäßige Pflicht, die Kenntnis des Kastilischen und der jeweils zweiten Amtssprache sicherzustellen.

21 Einen Überblick liefert *Fernández Farreres, G.*, La lengua de la enseñanza, Cuadernos de Derecho Judicial 11, 2007, S. 297–348.

22 Zu den Hintergründen der Ausarbeitung des zweiten Sprachengesetzes siehe *Gergen, T.*, Sprachengesetzgebung in Katalonien, Tübingen 2000. Zum Inhalt der Novellierung siehe *Herrero de Miñón, M./Argullol, E. et al.*, Estudios jurídicos sobre la Ley de Política Lingüística, Barcelona/Madrid 1999; und *Vernet, J.* (Hrsg.), Dret lingüístic, Valls 2003.

sche wird immer die Verfahrenssprache sein, aber die Bürger können schriftliche und mündliche Handlungen auf Kastilisch durchführen, und sie haben das Recht auf eine kastilische Fassung der sie betreffenden Entscheidungen.<sup>23</sup>

Das neue Autonomiestatut von 2006 enthält eine reiche Reihe von Bestimmungen zu den Amtssprachen Kataloniens und zu den Rechten und Pflichten der Bürger im sprachlichen Bereich. Die Hauptgrundsätze der katalanischen Sprachengesetzgebung einschließlich der Sprachenrechte und -pflichten werden einerseits auf die verfassungsausführende Ebene des Autonomiestatuts heraufgesetzt. Das Autonomiestatut treibt andererseits die Verstärkung der Rechtsstellung des Katalanischen weiter.<sup>24</sup> Auf lange Sicht betrachtet kann man sagen, dass in Katalonien die gewährte Sprachautonomie benutzt wird, ein zugunsten des Katalanischen asymmetrisches Modell zweier Amtssprachen zu errichten.<sup>25</sup>

Das politisch und verfassungsrechtlich am kontroversesten diskutierte Element der autonomen Sprachengesetzgebung ist das katalanische Schulmodell gewesen. Sowohl die katalanische wie die baskische Gesetzgebung zielen darauf, dass alle Schüler am Ende ihrer Bildung eine befriedigende Sprachkompetenz in beiden Amtssprachen besitzen.<sup>26</sup> Sie verwenden allerdings unterschiedliche Mittel dazu, was zum Teil mit der ungleichen sprachlichen Nähe zum Kastilischen gerechtfertigt wird. In Katalonien ist man dem sogenannten Immersionsmodell (auch: Vereinigungsmodell) gefolgt: Das Katalanische ist die Unterrichtssprache in allen Schulen, und Katalanisch und Kastilisch sind Pflichtfächer in allen Stufen der Schulerziehung. Kastilischsprachige Schüler haben allerdings Anspruch auf eine besondere Sprachförderung während einer Übergangsphase.

Das katalanische Schulmodell erregte zwar vor allem außerhalb Kataloniens viele Kontroversen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Katalanisch und Kastilisch sprachlich beieinander liegende romanische Sprachen sind, dass kastilischsprachige Kinder beim Immersionsmodell ihre Sprache nicht verlernen und dass Kastilisch nicht nur die Staatssprache ist, sondern auch die beherrschende Sprache in den Medien, der Wirtschaft und im Gewerbe Kataloniens und in vielen dem Zentralstaat obliegenden Bereichen wie Gesetzgebung und Justiz bleibt. Das Verfassungsgericht erklärte das katalanische Schulmodell im Jahr 1994 für verfassungsmäßig.<sup>27</sup> Das Urteil wurde und ist bis heute in dem Sinne verstanden worden, dass dabei die Hauptthese der Vertreter der katalanischen Sprachengesetzgebung angenommen wurde: dass das Grundrecht auf Bildung nicht das Recht auf Wahl der Unterrichtssprache mit einschließt, und dass es hinsichtlich des Grundrechts auf Bildung genügt, wenn die Bildung in einer verständlichen Sprache erfolgt.<sup>28</sup> Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Sprachenrecht Kataloniens hat erheblich zum Sprachfrieden beigetragen und eine große Leistung zur Einbindung Kataloniens in den Staatsverband geliefert. Das jüngste Urteil des Verfassungsgerichts vom 28. Juni 2010 zum katalanischen

23 Art. 2, 9 und 10 des katalanischen Sprachengesetzes von 1998.

24 Siehe hierzu *Pla Boix, A.M.*, La llengua al nou Estatut d'autonomia de Catalunya, *Revista d'Estudis Autònoms i Federals* 3, 2006, S. 259–293; *Poggeschi, G.*, I diritti linguistici – Un'analisi comparata, Rom 2010, S. 164 ff.

25 So ausdrücklich *Pla Boix* (Anm. 23), S. 267. Kritisch dazu: *López Basaguren, A.*, Las lenguas oficiales entre Constitución y comunidades autónomas: ¿desarrollo o transformación del modelo constitucional?, *Revista Española de Derecho Constitucional* 79, 2007, S. 92–110.

26 Art. 17 des baskischen Sprachengesetzes und Art. 21 Abs. 3 des katalanischen Sprachengesetzes von 1998.

27 Urteil 337/1994 hinsichtlich des Art. 14 Abs. 1 des Sprachengesetzes von 1983. Das Sprachengesetz von 1998 enthält eine inhaltsgleiche Bestimmung im Art. 20. Zum Urteil 337/1994 vgl. *Riechert, S.*, Der Gleichheitsgrundsatz im spanischen Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Sprachengleichheit, Regensburg 2001, S. 218 ff.; dieses Werk berücksichtigt allerdings nicht das katalanische Sprachengesetz von 1998.

28 Grundlegend hierzu *Milian Massana, A.*, Derechos lingüísticos y derecho fundamental a la educación, Madrid 1994, und *Milian Massana, A.*, Schule und Unterrichtssprache, Bonn 1996, S. 63–116.

Autonomiestatut von 2006 scheint allerdings jene Doktrin in Frage zu stellen.<sup>29</sup> Im Wege der verfassungskonformen Auslegung behauptet das Urteil, dass das Katalanische zwar Unterrichtssprache, aber keineswegs die einzige Unterrichtssprache sein darf, denn das Kastilische als Amtssprache in Katalonien muss ebenso benutzt werden. Somit wird das überlieferte und sechzehn Jahre lang nie in Frage gestellte katalanische Immersionsmodell nun seiner Rechtmäßigkeit bezweifelt.<sup>30</sup> Würde diese neue Verfassungsauslegung bestätigt, so würde ein solches Urteil eine für den Sprachfrieden verhängnisvolle Änderung der Verfassungsrechtsprechung bewirken.<sup>31</sup> Es gibt keinen Beweis dafür, dass die Sprachkenntnisse der katalanischen Schüler am Ende der Schulausbildung hinsichtlich der kastilischen Sprache im allgemeinen schlechter sind als ihre katalanischen Sprachkenntnisse oder als die kastilischen Sprachkenntnisse der Schüler in anderen Gebieten Spaniens: dies hat das Verfassungsgericht auch nicht behauptet. Der von spanischen Massenmedien und politischen Parteien und dem spanischen Ombudsman gehetzte Kreuzzug gegen die ausschließliche Benutzung der katalanischen Sprache als Unterrichtssprache im katalanischen Schulsystem beruht somit nicht auf pädagogischen oder erzieherischen, sondern auf politischen Gründen.<sup>32</sup>

### 3.2 Das baskische Trennungsmodell

Als das Baskische aus einer marginalisierten Situation und einer vierzig Jahre langen Unterdrückung heraustrat, war Bildung grundlegend für seine Wiederbelebung. Die gemäßigten Nationalisten der Baskischen Nationalistischen Partei (PNV) und die baskische Sektion der Sozialistischen Arbeiterpartei Spaniens (PSE-PSOE) einigten sich auf die Grundlagen der zukünftigen Sprachpolitik im Bereich sowohl des Bildungswesens wie der öffentlichen Verwaltung. Das Sprachengesetz von 1982 legte folgende Grundlagen bezüglich der zukünftigen Bildungspolitik des Baskenlandes fest: das Recht, als Unterrichtssprache sowohl Kastilisch als Baskisch zu wählen; der Pflichtunterricht in der jeweils anderen Amtssprache in jeder öffentlichen und subventionierten privaten Schule; das Ziel, dass alle Schüler am Ende der Pflichtbildung eine genügende „pragmatische“ Kenntnis beider Amtssprachen haben sollen; eine den Wünschen der Eltern und der örtlichen soziolinguistischen Lage entsprechende geografische Aufteilung von Schulmodellen. Eine Rechtsverordnung von Juli 1983 richtete die drei Sprachschulmodelle ein, welche heute noch in Kraft sind.<sup>33</sup> Drei verschiedene Schulklassen existieren: ausschließlich Kastilisch als Unterrichtssprache mit Baskisch als Pflichtfach (A-Modell), ausschließlich Baskisch als Unterrichtssprache mit Kastilisch als Pflichtfach (D-Modell), und ein bilingualer Unterricht mit beiden Sprachen als Pflichtfächer (B-Modell). Die Eltern haben grundsätzlich das Recht, jedes von den drei Modellen zu wählen. Dabei wurden alternative Prinzipien für die Zuteilung der Kinder zu den

29 Jene Doktrin war allerdings schon vorher sowohl von bestimmten Autoren wie auch vom Staatsgesetzgeber in Frage gestellt worden: Das Verfassungsgericht hätte damals die Konformität eines Kastilisch als Unterrichtssprache ausschließenden Schulmodells gar nicht bejaht. Vgl. schon in diesem Sinne *Riechert* (Anm. 27), S. 219; *López Basaguren* (Anm. 25), S. 104–105; *Fernández Farreres* (Anm. 21), S. 345. Das staatliche Bildungsgesetz 2/2006 vorsieht, dass das Kastilische eine Mindestzahl von Stunden als Unterrichtssprache gebraucht werden musste, mit der Folge, dass es nicht nur als Pflichtfach unterrichtet worden sollte. Das katalanische Bildungsgesetz von 2009 ist dem staatlichen Grundgesetz nicht gefolgt und behält das überkommene Sprachmodell fort.

30 Urteil 31/2010 des Verfassungsgerichts vom 28. Juni 2010, Nr. 14.

31 Anders bei *Poggeschi* (Anm. 24), S. 173.

32 Vgl. *Tsu, A. und Tollefson, J.W.*, The Centrality of Medium-of-Instruction Policy in Sociopolitical Processes, in: *Tollefson, J.W. und Tsu, A.* (Hrsg.), *Medium of Instruction Policies: Which Agenda? Whose Agenda?*, Mahwah (New Jersey) 2004, S. 1–18.

33 Die drei Sprachschulmodelle wurden nachträglich durch das Schulgesetz von 1993 bestätigt. Zur Erziehung und Unterrichtswesen im Baskenland siehe *Urrutia, I.*, *Derechos lingüísticos y euskera en el sistema educativo*, Pamplona 2005.

verschiedenen Schulmodelle beseitigt, etwa die Muttersprache der Kinder oder die soziolinguistische Lage der Umgebung. Es muss bemerkt werden, dass das zweisprachige Modell (B-Modell) gesetzlich nicht erforderlich war. Es war vielmehr eine Erfindung mit dem Ziel, möglichst viele Kinder von nicht baskischsprachigen Eltern an einem teilweise baskischsprachigen Unterricht teilnehmen zu lassen. In fünfundzwanzig Jahren hat sich die Verteilung der Schüler nach den verschiedenen Schulklassen drastisch geändert. In 1982/83 waren 72,8 % der Schüler im A-Modell, 10,5 % im B-Modell und 16,5 % im D-Modell. In 2008/09 waren 18,65 %, 23,12 % und 57,6 % jeweils im A-, B- oder D-Modell. Heutzutage herrscht das Baskische als Unterrichtssprache in allen Bildungsebenen außer der Berufsbildung vor: In der Berufsbildung war die Forderung nach baskischsprachiger Bildung wenig stark und das Angebot wurde von den Behörden auch nicht sehr gefördert. An der Grundschule ist die Beteiligung an baskischsprachigen und zweisprachigen Schulklassen noch größer,<sup>34</sup> so dass in den nächsten Jahren eine weitere Verdrängung der kastilischsprachigen Schulklassen zu erwarten ist. Hinter all diesen Zahlen gibt es selbstverständlich eine riesige Umwandlung des baskischen Schulsystems: von einem geerbten kastilischsprachigen System zu einem zweisprachigen, mit dem Baskischen als wichtigster Unterrichtssprache funktionierenden System. Diese Umwandlung wurde durch die demografische Kürzung der Schülerzahl (ca. 60 %!) in den achtziger und neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts ermöglicht: Die Schulbehörde konnte somit Lehrer und Schulklassen auf die drei Schulmodelle neu verteilen sowie die allmähliche Erweiterung der baskischsprachigen und zweisprachigen Schulklassen vorausplanen. Eine große Zahl von Lehrern wurde sukzessive zur Erlernung der baskischen Sprache von ihrer Lehrtätigkeit freigestellt, ohne dass die Schulbehörde dafür Ersatz-Lehrkräfte rekrutieren musste.<sup>35</sup> Die Ergebnisse sind offenkundig. Zwischen 1981 und 2006 (dem Jahr der letzten soziolinguistischen Umfrage) ist die Zahl der Zweisprachigen von 21,5 % auf 30,1 % gestiegen. Die Einwirkung der Schulpolitik auf die Sprachkompetenz der im Alter von 16–24 liegenden Personen ist grundlegend: 57,5 % voll Zweisprachige und 24,9 % passiv Zweisprachige.<sup>36</sup>

Nach fünfundzwanzig Jahren des getrennten Schulmodells strebt die neue nach den Wahlen 2009 entstandene baskische Regierung allerdings nach einer Reform des Schulsystems. Diese Regierung ist die erste, nicht nationalistische in dreißig Jahren seit der Verabschiedung des Autonomiestatuts im Jahre 1979. Die neue Schulpolitik will zunächst das Englische als Unterrichtssprache neben dem Kastilischen und dem Baskischen einführen (sog. „Trilingualismus“) sowie die drei Schulmodelle abschaffen. Statt drei starrer Schulmodelle soll nur noch ein einziges bestehen bleiben, das aber flexibel sein wird: jede Schule soll gemäß ihrer soziolinguistischen Lage und den Bedürfnissen ihrer Schüler selbstständig entscheiden, welche Prozentzahl von Stunden sowie welche Fächer mittels welcher Sprache (Baskisch, Kastilisch, Englisch) zu unterrichten sind. Jede Unterrichtssprache soll immerhin einen Mindestanteil von 20 % der Stunden haben, und jede Schule darf die übrigen 40 % nach dem eigenentwickelten Lehrplan in die drei Unterrichtssprachen frei aufteilen. Im Schuljahr 2010/11 soll eine Pilot-Erfahrung mit 40 ausgewählten Schulen vollzogen werden.

Navarra, das auch das Baskische als Amtssprache hat, ist auch dem Trennungssystem gefolgt. Hier hängt die Freiheit, die Unterrichtssprache zu wählen, von den drei Sprachzonen ab, nach denen das gesamte Gebiet von Navarra seit 1986 aufgeteilt ist: die baskischsprachige, die gemischte und die kastilischsprachige Zone. Man kann das Baskische als Unterrichtssprache in der baskisch-

34 In 2009/10 waren 61,96% der Schüler im D-Modell, 29,27% im B-Modell und 8,05% im A-Modell.

35 *Mezo, J.*, *El palo y la zanahoria. Política lingüística y educación en Irlanda (1922–1939) y el País Vasco (1980–1998)*, Madrid 2008, S. 149 und 236–237.

36 *Vice-Ministry for Language Policy*, Fourth Sociolinguistic Survey 2006, Vitoria-Gasteiz 2008.

sprachigen und in der gemischten Zone wählen, aber das Baskische ist Pflichtfach für alle Schüler allein in der baskischsprachigen Zone. In der kastilischsprachigen Zone können die Schüler nur subventionierte private baskischsprachige Schulen besuchen.<sup>37</sup>

### 3.3 Das organisierte zweisprachige Schulmodell

Die anderen Autonomen Gemeinschaften mit einer zweiten Amtssprache haben zweisprachige Schulmodelle eingeführt. In Galizien und den Balearen gibt es jeweils ein einziges zweisprachiges Schulmodell für alle Schüler, das Kastilisch mit der zweiten Amtssprache kombiniert. Die Anzahl der Schulfächer, die man in jeder Sprache bekommt, mag sich von einer Autonomen Gemeinschaft zur anderen wie auch von Zeit zu Zeit ändern. In den Balearen sollen mindestens die Hälfte der Schulfächer auf Katalanisch unterrichtet werden. In Galizien wurde die Benutzung des Galizischen 2007 auf wenigstens 50 % gesteigert, mit der Absicht, eine bessere Erlernung des Galizischen durch alle Schüler zu gewährleisten. Diese Entscheidung hatte die Unterstützung aller politischen Parteien und beruhte auf einem Plan, der 2004 vom galizischen Parlament einstimmig angenommen wurde. Allerdings will eine neue, aus den Wahlen 2009 entstandene konservative Regierung ein neues dreisprachiges Schulmodell (Kastilisch-Galizisch-Englisch) einführen, was den Widerstand der für das Galizische engagierten sozialen und kulturellen Sektoren heraufbeschworen hat. In Valencia wird auch ein zweisprachiger Unterricht in den vornehmlich katalanischsprachigen Gemeinden angeboten.

Der organisierte zweisprachige Unterricht („structured bilingual model“) genügt jedoch den Anforderungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheiten nicht, welche ein Recht auf vollen Unterricht mittels der Minderheitensprachen gewährleistet. Der Expertenausschuss forderte in seinem Bericht von 2005 die Autonomen Gemeinschaften von Balearen, Galizien und Valencia auf, neben dem organisierten zweisprachigen Unterricht ebenso das Immersionsmodell einzurichten.<sup>38</sup>

## 5 Schlussbemerkung

Der spanische Fall zeigt die Bedeutung von territorialer und kulturellen Autonomie, der Proklamierung und der planmäßigen Vollziehung von Sprachenrechten, und der Beteiligung und Unterstützung von weiten sozialen Schichten als Schlüssel zum Erfolg einer Sprachförderungs politik zugunsten einer Minderheitensprache. Territoriale Autonomie trägt entscheidend zur Institutionalisierung von Sprach- bzw. Volksgruppen bei, wenigstens wenn sie zahlenmäßig stark genug und auf einem bestimmten Gebiet angesiedelt sind. Die Institutionalisierung mag eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Bedingungen zur Wiederbelebung von Minderheitensprachen und -kulturen spielen, wie die Fälle vom Baskenland und Katalonien zeigen. Hinsichtlich der „historischen Nationalitäten“ der Basken, Katalanen und Galizier haben die bestehenden Regelungen zur Befriedigung der Sprachenfrage und zum Fortbestand der Minderheitensprachen erheblich beigetragen. Das spanische Autonomie- und Sprachmodell hat im Ausland weite Resonanz gefunden, und in der Literatur sind Überlegungen zur Exportierbarkeit des spanischen Modells Richtung etwa Ost-

37 Siehe hierzu Arzoz, X., Estatuto jurídico del euskera en Navarra, in: Pérez Fernández, (Anm. 1), S. 405–408.

38 Report of the Committee of Experts on the Charter for Regional or Minority Languages and Recommendation of the Committee of Ministers of the Council of Europe 2008, Application of the Charter in Spain (Initial monitoring cycle), Doc. ECMRL (2005) 4 of 21 September, Strasbourg: Council of Europe, point L of the findings, p. 160.

und Südosteuropa aufgetreten<sup>39</sup> – und eben nach Westeuropa. Der im Auftrag der Europäischen Kommission vom „High Level Group on Multilingualism“ abgegebene Bericht (November 2007) äußerte die Meinung, das in den spanischen zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften geltende Sprachmodell sollte auf die zweisprachigen Regionen der Europäischen Union ausgedehnt werden: „these methods should be disseminated throughout the Union, as should the promotion of passive bilingualism, the management of linguistic conflicts, and the management of multilingualism in companies and public administration practiced in those territories.“<sup>40</sup> Im Besonderen bieten sich die unterschiedlich organisierten zweisprachigen Schulmodelle der spanischen Autonomen Gemeinschaften als adäquate, vielfältige und durchführbare Lösungen für den Schutz und den Fortbestand von Minderheitensprachen in anderen europäischen Ländern an.

Defizite bestehen noch allerdings in Bezug auf den Schutz der kleineren autochthonen Minderheitensprachen (Asturisch/Leonisch, Aragonisch, Arabisch, Berberisch, Portugiesisch) bzw. auf die Lage von Galizisch, Baskisch und Katalanisch außerhalb der verwaltungsmäßigen Grenzen der jeweiligen Autonomen Gemeinschaften von Galizien, des Baskenlandes, von Katalonien und von Balearen: das Galizische in Asturien und Kastilien und Leon, das Baskische in Navarra und das Katalanisch/Valencianische in Aragon und Valencia. Damit das spanische Modell der Institutionalisierung von Sprach- bzw. Volksgruppen Leistung bringen kann, sollen Sprecher und Behörden eine gemeinsame Idee vom Wert der eigenen Sprache besitzen. Sprachminderheiten werden sonst nicht Subjekte, sondern Bezugsobjekte des Schutzsystems, und verfassungsmäßige und gesetzliche Verpflichtungen zur Erhaltung und zum Förderung von Minderheitensprachen werden eher ignoriert oder verdünnt, wie die Fälle von Valencia und Navarra zeigen.

*Verf.: Xabier Arzoz, Professor für Verwaltungs- und EU-Recht, Universität des Baskenlandes (UPV/EHU), Facultad de CC. Sociales y de la Comunicación, Barrio Sarriena, s/n, 48940 Leioa (Spanien), E-Mail: xabier.arzoz@ehu.es*

39 Vgl. *López Guerra, L.*, Politische Dezentralisierung in Spanien: Föderalismus oder asymmetrischer Regionalismus?, in: Traut, J. Ch. (Hrsg.), *Verfassung und Föderalismus Russlands im internationalen Vergleich*. Baden-Baden 1995, S. 77–91; *Poggeschi, G.*, Katalonien und das Baskenland: Zwei vom Kosovo „weit entfernte“ Modelle, in: Marko, J. (Hrsg.), *Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren?*, Baden-Baden 1999, S. 105–114. Eine explizite Diskussion mit der Exportierbarkeit der baskischen Sprachpolitik Richtung Russland findet sich in *Arzoz, X.*, The impact of language policy on language revitalisation: the case of the Basque language, in: Saarikivi, J., Toivanen, R., Riessler, M. und Marten, H. (Hrsg.), *Equally Diverse: Comparing language and culture minorities in the Russian Federation and the European Union* (in Vorbereitung).

40 *High Level Group on Multilingualism*, Final Report, Office for Official Publications of the European Communities, Luxemburg 2007, S. 20.